

61/12
Herr Tomberg

Betrifft: Flächennutzungsplanänderung Nr. 196 – Ehemals Fashion House-

Hier: Ermittlung planerischer Grundlagen
Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Gegen den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 196 „Ehemals Fashion House“ bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Die Entwässerung des Plangebietes ist durch die vorhandene umliegende Mischwasserkanalisation gesichert. Über private Anschlusspunkte ist das Gebiet an der öffentlichen Mischwasserkanalisation an derzeit drei Punkten angeschlossen.

Die Pflicht zur ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) besteht nicht, da das Plangebiet heute bereits kanaltechnisch erschlossen ist und nicht erstmals bebaut wird.

Das Plangebiet ist an die vorhandene Mischwasserkanalisation angeschlossen. Die abwassertechnische Erschließung ist somit gesichert. Ob für das Plangebiet Einleitungsbeschränkungen mit privaten Regenrückhalteanlagen ausgesprochen werden müssen, ist im Rahmen der weiteren Bearbeitung zu klären.


Hartung